

ÄLTESTENRAT
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

– Antragsteller –

betreffend

die Anfechtung der Wahlen zum Studierendenparlament für die Legislaturperiode 2021/2022 gemäß § 19 Abs. 1 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg
auf Grund der Sitzung am 11. Februar 2021
durch

den Vorsitzenden des Ältestenrats, [REDACTED] [REDACTED]
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED] [REDACTED]
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED]

beschlossen:

I. Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Gründe:

Das Verfahren ist auf Grundlage von § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Ältestenrats vom 07. Juli 2014 (im Folgenden: Verfahrensordnung) in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992 (im Folgenden: Satzung) und § 19 Abs. 1 und 2 der Ordnung zu den Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015 (im Folgenden: Wahlordnung) nicht zu eröffnen.

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 der Verfahrensordnung hat der Ältestenrat ein Verfahren immer dann zu eröffnen, wenn ein eingegangener Antrag den Voraussetzungen des Artikel 29 der Satzung vorliegen. Dies ist nicht der Fall.

Die Wahlanfechtung der Wahlen zum Studierendenparlament nach § 19 der Wahlordnung ist ein sonstiger, dem Ältestenrat durch das Studierendenparlament zugewiesener Fall des Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c. Die Anforderungen, die ein Antrag für die Eröffnung des Verfahrens nach § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung erfüllen muss, ergeben sich dadurch nicht direkt aus Art. 29 der Satzung, da diese das Verfahren selbst nicht vorsieht, sondern aus der jeweiligen Zuweisung des Verfahrens an den Ältestenrat durch Beschluss des Studierendenparlamentes. Einen solchen Stellt die Wahlordnung und damit auch die Zuweisung der Entscheidungen über die Wahlanfechtung des § 19 der Wahlordnung an den Ältestenrat dar.

Die Wahlanfechtung entspricht nicht den Anforderungen des § 19 der Wahlordnung. § 19 Abs. 1 der Wahlordnung sieht vor, dass die Wahlanfechtung durch eine Wahlberechtigte Person innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen hat. § 19 Abs. 2 der Wahlordnung bestimmt weiter, dass die Anfechtung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingehen muss, wobei der rechtzeitige Eingang der Wahlanfechtung bei der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Fristwahrung genügt. Diesen Anforderungen kommt die durch den Antragsteller erhobene Wahlanfechtung nicht nach.

Die innerhalb der Frist eingegangene Wahlanfechtung wurde nicht schriftlich erhoben. Unter Schriftform wird allgemein die eigenhändige Unterzeichnung einer Urkunde durch Namenunterschrift verstanden (vgl. § 126 Abs. 1 BGB; BVerwG Beschl. v. 15.6.1959 – Gr. Sen. 1.58, BVerwGE 10, 1 (2)). Eine solche liegt nicht vor. Der Anfechtende schickte am 23. Januar 2021 um 13.04 Uhr lediglich den Scan eines unterschriebenen Dokumentes per E-Mail an das Präsidium des Studierendenparlamentes.

Der Mangel der Schriftform wurde auch nicht geheilt, da die Nachholung der eigenhändigen Unterzeichnung innerhalb der Wahlanfechtungsfrist und im Übrigen auch bis zum Zeitpunkt

des Beschlusses nicht erfolgt ist (vgl. Peters in Posser/Wolf, BeckOK VwGO 56. Edition, § 81, Rn. 22).

Hinzu kommt, dass der Antragsteller auf das Fehlen dieses Erfordernisses durch den Vorsitzenden des Ältestenrats hingewiesen worden ist. Dieser wandte sich mit Schreiben vom 28. Januar 2021 an den Antragsteller, um dem Antragsteller den Beratungszeitpunkt des Ältestenrats über den Antrag und damit das Ende der Frist zur Nachreichung der Begründung des Antrages nach § 19 Abs. 2 der Wahlordnung mitzuteilen. Daneben enthielt das Schreiben folgenden Zusatz:

„In diesem Zusammenhang weise ich zudem darauf hin, dass entgegen des Wortlauts des § 19 Abs. 2 der Wahlordnung den Ältestenrat bislang keine schriftliche Wahlanfechtung erreicht hat“ (Hervorhebungen im Original)

Dem Antragsteller war damit der Formmangel bekannt, ohne dass er diesen bis zur Sitzung des Ältestenrats am 11. Februar 2021 behoben oder zu diesem Stellung bezogen hat.

Hamburg, 04. März 2021

Ausgefertigt:

████████████████████

Vorsitzender des Ältestenrats